

Schriftliche Anwaltsprüfung vom 24. August 2020

Im Jahr 1990 errichtete die Tannegg AG in Menzingen/ZG eine Wohnüberbauung mit sieben Terrassenwohnungen. Jede Wohnung verfügt über einen eigenen Gartensitzplatz (EG) bzw. eine eigene Terrasse (1.–3. OG). Die Terrassen dienen gleichzeitig als Flachdach der jeweils darunterliegenden Wohnung. Der Dachaufbau besteht aus Konstruktionsbeton, Wärmedämmung (Isolation), Polyestervlies, Mörtelpatschen und Bodenplatten. Mörtelpatschen und Bodenplatten dienen dazu, die Terrassen begehbar zu machen, ansonsten lediglich eine nicht begehbare Abdeckung vorliegen würde. Jede Terrasse verfügt über eine kreisrunde Vertiefung (Pflanzkasten) von zwei Metern Durchmesser, welche mit Erde aufgefüllt und verschiedenen Sträuchern bepflanzt wurden.

Die Tannegg AG begründete an jeder Terrassenwohnung separates Stockwerkeigentum gemäss dem dieser Prüfung beiliegenden Konzept für den Aufteilungsplan (Beilage 1). Bei Begründung des Stockwerkeigentums wurde als Beilage auch ein Reglement über die Verwaltung und Benutzung verfasst und als integrierender Bestandteil des Begründungsaktes deklariert. Es wurde im Grundbuch angemerkt. Das Reglement weist unter anderem folgende Vorschriften auf:

...

Art. 4: Gegenstand und Umfang der Sonderrechte

Gegenstand der Sonderrechte sind die sieben Stockwerkeinheiten mit dazu gehörenden Räumen, Nebenräumen und Einrichtungen. Lage und Grösse der Räume ergeben sich aus dem Begründungsakt und dem Aufteilungsplan.

Im Sonderrecht stehen namentlich:

- Zwischenwände und -mauern innerhalb der Stockwerkeigentumseinheit
- Der Innenverputz sämtlicher Wände
- Sämtliche Bodenbeläge- und platten im Innen- und Aussenbereich sowie Deckenverputz
- Alle Türen, ausschliesslich der Wohnungs- und Balkontüre
- Heizkörper und Röhren innerhalb der im Sonderrecht stehenden Räume

...

Art. 6: Pflicht zum Unterhalt und zur Erneuerung des Sonderrechtsbereichs

Der Stockwerkeigentümer ist verpflichtet, die zu seinem Sonderrechtsbereich gehörenden Räume, Einrichtungen und Bauteile auf seine Kosten derart instand zu halten und zu erneuern, wie es zur Erhaltung des Gebäudes in einwandfreiem baulichem Zustand und einheitlichen Aussehen erforderlich ist.

Die Kosten für Unterhalt sowie Reparatur und Erneuerung der von seinem Sonderrecht erfassten Bauteile und Einrichtungen gehen zulasten des Stockwerkeigentümers.

...

Art. 14: Besondere (ausschliessliche) Nutzungsrechte an gemeinschaftlichen Teilen

Diejenigen gemeinschaftlichen Teile, an welchen ein ausschliessliches Nutzungsrecht zugunsten eines bestimmten Stockwerkeigentumsanteils besteht, ergeben sich aufgrund des Begründungsaktes und des Aufteilungsplanes.

Für den Unterhalt der ihm zur ausschliesslichen Nutzung überlassenen gemeinschaftlichen Teile hat der Stockwerkeigentümer aufzukommen, wie wenn ihm daran ein Sonderrecht zustehen würde.

...

Art. 18: Bepflanzung der Terrassen

Das Bepflanzen der Terrassen mit Sträuchern und kleinen Bäumen (bis 2 m Höhe) in den hierfür vorgesehenen Pflanzkasten ist gestattet.

...

Zur Stockwerkeigentümerversammlung enthält das Reglement keine Bestimmungen.

Nach Fertigstellung der Überbauung verkaufte die Tannegg AG die sieben Stockwerkeinheiten («StWE») wie folgt: StWE Nr. 1 an Gabi Müller, StWE Nr. 2 an Hilde Wenger, StWE Nr. 3 an Thomas Roth, StWE Nr. 4 an Ruth Knobel, StWE Nr. 5 und 7 an die Weid AG und StWE Nr. 6 an das Ehepaar Günter und Marta Zweifel (Miteigentümer zu je 50 %).

Marta Zweifel entfernte im Jahr 2010 die Sträucher von ihrer Terrasse, da diese nach einem Hitzesommer verdorrt waren. Sie pflanzte neu und entsprechend dem Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft kleine Ahorn-Bäume ein und liess diese in den Folgejahren stets fachmännisch unterhalten.

Am 10. Oktober 2019 kam es in Menzingen zu starken Regenfällen. Tags darauf bemerkte Marta Zweifel, dass sich Wasser auf ihrer Terrasse sammelte. Ausserdem entdeckte sie diverse Risse in den Bodenplatten auf der Terrasse. Der vom Ehepaar Zweifel zugezogene Fachmann und Bauunternehmer Lorenz Meister stellte fest, dass das Polyestervlies im Dach von mehreren Wurzeln eines auf der Terrasse des Ehepaars Zweifel gepflanzten Ahorns (Höhe des Baumes: 1,5 m) durchbohrt worden war. So konnte Regenwasser in den Dachaufbau gelangen, welches sich bei Starkregen staute und auch in die Isolation eindrang und diese beschädigte. Durch das Gefrieren des gestauten Wassers ergaben sich zudem Risse in den Bodenplatten. Weitere Schäden am Gebäude entstanden nicht. Der Fachmann sieht als Sanierungsmassnahme den Austausch des alten Polyestervlieses mit einem neuen widerstandsfähigeren, insbesondere wurzelbeständigen Vlies sowie den Austausch der Isolierung und der beschädigten Bodenplatten vor. Seine detaillierte Offerte für die Sanierung der Terrasse Zweifel kommt auf CHF 120'000.00 (CHF 100'000.00 für den Austausch des Vlieses und der Isolation sowie CHF 20'000.00 für den Ersatz der Bodenplatten) zu stehen.

Das Ehepaar Zweifel möchte, dass ihre Terrasse gemäss der Offerte von Lorenz Meister saniert wird. Sie schilderten dem Verwalter der Stockwerkeigentümergeinschaft («StWEG») ihr Anliegen und dokumentierten ihn mit den Unterlagen und der Offerte von Lorenz Meister. Der Verwalter lud daraufhin am 20. Dezember 2019 zu einer ausserordentlichen Stockwerkeigentümerversammlung («StWEV») für den 10. Februar 2020 mit folgenden Traktanden ein:

...

3. Genehmigung eines Kostendachs von CHF 130'000.00 für die Sanierung der Terrasse Stockwerkeinheit Zweifel gemäss Offerte Lorenz Meister

4. Genehmigung der Verteilung der Sanierungskosten für die Stockwerkeinheit Zweifel nach Wertquoten
Beilagen wurden mit der Traktandenliste nicht verschickt.

...

An der ausserordentlichen StWEV vom 10. Februar 2020 waren die Stockwerkeigentümer Günter und Marta Zweifel, Gabi Müller, Ruth Knobel, die Weid AG, vertreten durch ihren

einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat, sowie Thomas Roth anwesend. Hilde Wenger befand sich in den Skiferien. Die Weid AG legte an der Versammlung eine Gegenofferte für CHF 70'000.00 vor, bei welcher die Isolation nach einem besonderen Verfahren getrocknet, die effektiv beschädigten Stellen des Vlieses mit einem besonderen Klebstoff verschlossen und die beschädigten Bodenplatten ersetzt würden. Es wurden an der Versammlung folgende Beschlüsse gefasst:

3. Für die Sanierung der Terrasse der StWE Zweifel wird ein Kostendach von CHF 130'000.00 genehmigt (5 x Zustimmung: Günter Zweifel, Marta Zweifel, Gabi Müller, Ruth Knobel und Thomas Roth, 2 x Ablehnung: Weid AG [2 StWE]).

4.1 Die Kosten für die Sanierung der Terrasse der StWE Zweifel (ohne Ersatz der Bodenplatten) werden nach Wertquoten auf die einzelnen Stockwerkeinheiten aufgeteilt (4 x Zustimmung: Günter Zweifel, Marta Zweifel, Gabi Müller und Thomas Roth, 3 x Ablehnung: Weid AG und Ruth Knobel).

4.2 Die Kosten für den Ersatz der Bodenplatten auf der Terrasse StWE Zweifel sind vollständig von Günter und Marta Zweifel zu tragen (4 x Zustimmung: Weid AG, Ruth Knobel und Thomas Roth, 2 x Ablehnung: Günter Zweifel und Marta Zweifel, 1 x Stimmenthaltung: Gabi Müller).

Das Ehepaar Zweifel ist mit dem Ausgang der Beschlussfassung nicht einverstanden. Sie sind der Ansicht, dass auch die Kosten für die Erneuerung der Bodenplatten auf ihrer Terrasse nach Wertquoten unter allen Stockwerkeigentümern aufgeteilt werden müssen (Beschluss Ziff. 4.2). Auch die Weid AG ist über die Ergebnisse der StWEV nicht glücklich. Sie ist unter anderem der Ansicht, dass die Sanierung der Terrasse der StWE Zweifel die StWEG gar nichts angeht und sich die übrigen Stockwerkeigentümer überhaupt nicht an den Kosten dieser Sanierung beteiligen müssen (Beschluss Ziff. 4.1) und das Kostendach mit CHF 130'000.00 viel zu hoch angesetzt sei (Beschluss Ziff. 3). Der Traktandenliste sei zudem weder die Beurteilung noch die Offerte von Lorenz Meister beigelegt worden, weshalb sie sich gar nicht richtig auf die Versammlung habe vorbereiten können.

Das Ehepaar Zweifel und die Weid AG beauftragen am 20. Februar 2020 je einen Rechtsanwalt damit, die materiellen und formellen Voraussetzungen für ein Vorgehen gegen die Versammlungsbeschlüsse vom 10. Februar 2020 zu prüfen. Wie lauten die Einschätzungen der Rechtsanwälte?

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte, achten Sie auf einen vollständigen und logischen Aufbau (gleichlautende Ausführungen für das Ehepaar Zweifel und die Weid AG müssen dabei nicht wiederholt werden) sowie gute und präzise Formulierungen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann auch zu Punktabzügen führen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Zug, 21. August 2020

Cyrill Moos

Gesetze:

- ZGB
- OR
- ZPO
- GOG

Konzept für den Aufteilungsplan der Wohnüberbauung Tannegg/Menzingen

Nr.	Stockwerk	Objekt	Wertquote	Markierung
1	EG	<u>Sonderrecht:</u> 3,5-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 1 1 Waschküche Nr. 1 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Gartensitzplatz Nr. 1 1 Garagenplatz Nr. 1 im UG	120	grün umrandet grün schraffiert
2	EG	<u>Sonderrecht:</u> 3,5-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 2 1 Waschküche Nr. 2 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Gartensitzplatz Nr. 2 1 Garagenplatz Nr. 2 im UG	120	rot umrandet rot schraffiert
3	1. OG	<u>Sonderrecht:</u> 4,5-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 3 1 Waschküche Nr. 3 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Terrasse Nr. 3 1 Garagenplatz Nr. 3 im UG	150	orange umrandet orange schraffiert
4	1. OG	<u>Sonderrecht:</u> 4,5-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 4 1 Waschküche Nr. 4 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Terrasse Nr.4 1 Garagenplatz Nr. 4 im UG	150	blau umrandet blau schraffiert
5	2. OG	<u>Sonderrecht:</u> 2,5-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 5 1 Waschküche Nr. 5 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Terrasse Nr.5 1 Garagenplatz Nr. 5 im UG	110	violett umrandet violett schraffiert
6	2. OG	<u>Sonderrecht:</u> 5,5-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 6 1 Waschküche Nr. 6 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Terrasse Nr. 6 1 Garagenplatz Nr. 6 im UG	160	braun umrandet braun schraffiert
7	3. OG	<u>Sonderrecht:</u> 6-Zimmerwohnung mit Nebenräumen 1 Kellerraum Nr. 7 1 Waschküche Nr. 7 <u>ausschliessliche Nutzungsrechte:</u> 1 Terrasse Nr. 7 1 Garagenplatz Nr. 7 im UG	190	gelb umrandet gelb schraffiert
7 Wohnungen mit Nebenräumen			1000	

Anwaltsprüfung vom 26. August 2020 Straf- und Strafprozessrecht



Hinweise: Es wird empfohlen, die vierseitige Aufgabenstellung zuerst ruhig und vollständig durchzulesen, allfällige Unklarheiten zuhanden des nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referenten zu notieren und erst danach mit der Prüfungslösung zu beginnen.

Es sind beide Fälle zu lösen. Halten Sie sich bei Ihrem Zeitmanagement sinnvollerweise auch jederzeit vor Augen, welche Frage/Aufgabe mit wie vielen möglichen Punkten ausgeschrieben ist. Maximal sind 24 Punkte erreichbar.

Gefordert werden auf die konkrete Aufgabe/Fragestellung fokussierte Antworten und Ausführungen mit präziser Begründung, ohne Weitschweifigkeiten. Für mehr reicht die Zeit auch gar nicht aus. "Auswahlendungen" sind zu vermeiden und können durchaus zu Punkteabzügen führen, vor allem wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten.

Hilfsmittel: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Betäubungsmittelgesetz und Gerichtsorganisationsgesetz.

Erster Fall (integriert sind drei Fragen/Aufgaben):

A ist deutsche Staatsangehörige und seit acht Jahren als Rohstoffeinkäuferin bei der Handelsgesellschaft B GmbH mit Sitz und Geschäftsräumen in Zug tätig. Sie verfügt über Kollektivprokura zu zweien. Ab Juni 2014 hat A regen Kontakt zum Schweizer C, welcher allein in London für die dort domizilierte D UK-Ltd. für den Verkauf zuständig und tätig ist. Durch die Vertragsverhandlungen von A und C kommt es zu verschiedenen Rohstofflieferungen der D UK-Ltd. an die B GmbH. Im Laufe der Zeit gibt C bekannt, dass die B GmbH künftig drei Prozent des vereinbarten Kaufpreises als Vermittlungskommission auf das Konto der E LP (Limited Partnership) mit Sitz in der kanadischen Provinz Ontario bei der Neuen Berner Bank, Wilderswil, bezahlen solle. Zu diesem Zwecke stellt C ab Oktober 2016 - nebst den ordentlichen Rechnungen für die D UK-Ltd. - zusätzlich für die E LP entsprechende pro forma-Rechnungen aus und signiert diese als deren Direktor. Die Beträge dieser beiden Rechnungen ergeben zusammen weiterhin den zuvor zwischen A und C vereinbarten, jeweils marktüblichen Kaufpreis. A ist sich jedoch bewusst, dass die E LP im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Handelsgeschäfte zu keinem Zeitpunkt eine Leistung erbringt, die neu eingeführten "Splittzahlungen" an diese also einen anderen Grund haben müssen. Welches dieser Grund ist und wem die E LP gehört, weiss A nicht, sie fragt auch nie nach. Im März 2018, nach einem gemeinsamen Ski-Wochenende in Zermatt und nach einem weinseligen Abend, bei welchem C - wohl ungewollt - gewisse Andeutungen

machte, kommt bei A langsam der Verdacht auf, dass die E LP ein Konstrukt für C darstellt, um für sich privat unrechtmässig einen Teil des Kaufpreises abzuzweigen. Sie fragt aber weiter nie nach und gibt die beiden Rechnungen auch danach jeweils mit ihrer Unterschrift versehen an den russischen Staatsangehörigen F weiter, welcher - wie A aus der Vergangenheit weiss und voraussieht - jeweils alle ihm vorgelegten Rechnungen unbesehen mit der für die Bezahlung notwendigen Zweitunterschrift versieht.

Durch eine Verdachtsmeldung der Neuen Berner Bank werden die Strafbehörden im Januar 2020 auf die geschilderten Geschäfte aufmerksam. Im Rahmen der sodann eingeleiteten Untersuchungen ergibt sich, dass zwischen Oktober 2016 und Dezember 2019 von C unrechtmässig zu Nachteil der D-UK Ltd. abgezweigte "Kommissionen" im Gesamtbetrag von rund CHF 410'000.00 auf das Konto der E LP bei der Neuen Berner Bank eingegangen waren, dieses "Gesellschafts-Konstrukt" im alleinigen Eigentum von C steht und dieser die Geldbeträge jeweils am Tag nach Zahlungseingang bar durch seine in Wilderswil wohnhafte ehemalige Schulkollegin, der Schweizerin G, abheben liess und danach, nachdem er G zehn Prozent überlassen hatte, für seine eigenen Zwecke verbrauchte.

1. Zeigen Sie bitte mit Bezug auf alle erwähnten Personen begründet auf, ob und ggf. in welcher Form und gemäss welcher Strafnorm sie sich im Rahmen der vorgeschilderten Fallkonstellation nach schweizerischem Recht strafbar verhalten haben könnten (fünf Punkte)!

Eine Person aus dem vorstehenden Sachverhalt (nennen wir Sie X), gegen welche ein Strafverfahren eröffnet wurde, mandatiert Sie mit der Verteidigung. Dies, nachdem X tags zuvor verhaftet und bei ihr/ihm durch die örtliche Polizei - unter Vorweisung eines entsprechenden, ordnungsgemässen Hausdurchsuchungsbefehls - eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden war. Dabei wurden aus dem Besitze von X ein Smartphone, ein Tagebuch und zwei Ordner mit Bank/Steuerunterlagen mitgenommen. X ist mit dem Vorgehen der Polizei nicht einverstanden und will, dass Sie etwas gegen die polizeiliche Mit- bzw. Wegnahme der genannten Sachen "unternehmen".

2. Bitte stellen Sie dar, mit welchem Mittel/in welcher Form Sie sich für X gegen die Mitnahme und vor allem die weitere Verwendung der genannten Gegenstände im Strafverfahren wehren können (Aufzeigen des/der möglichen Verfahren(s), allfälliger prozessualer Obliegenheiten, des/der Rechtsmittelwege(s) und der möglichen Hauptargumente sowie der Erfolgchancen; vier Punkte)!

Im Rahmen der Akteneinsicht sehen Sie das Protokoll der ersten (delegierten) polizeilichen Einvernahme mit Ihrer Klientschaft X. Diese eröffnete der zuständige Polizist H wie folgt: "Sie werden heute als beschuldigte Person einvernommen, da sie möglicherweise verschie-

dene Vermögensstraftaten begangen haben. Da Sie bereits eine Verteidigung mandatiert haben, erübrigt sich eine Aufklärung über ein allfälliges Recht auf amtliche Verteidigung. Sie müssen nichts sagen, dürfen aber auch nicht lügen, lieber sagen Sie dann einfach nichts." Anschliessend erfolgte nur noch eine einlässliche Befragung von X zur Sache, in welcher sich dieser durch seine Aussagen teilweise selbst belastete.

3. Was ist von dieser Einleitung aus rechtlicher Sicht zu halten und sehen Sie eine Möglichkeit, sich allenfalls gegen die anschliessende Verwendung dieses Protokolls im Strafverfahren zu wehren, falls ja: Wann und in welcher Form (drei Punkte)?

Zweiter Fall (integriert sind wiederum drei Fragen/Aufgaben):

Ihr 20-jähriger Mandant Y, wohnhaft in Stans/NW, ledig und kinderlos, hat anerkanntermassen folgendes "verbrochen": Am 3. Juni 2020 transportierte er im Denner Express in Menzingen zwei Flaschen Rum (Einstandspreis je 25.00 und Verkaufspreis je CHF 45.00) in einer mitgeführten Tasche ohne zu bezahlen an der Kasse vorbei. Als sich ihm beim Verlassen des Ladenlokals die Ladendetektivin I in den Weg stellte, schlug er dieser mit der flachen Hand ins Gesicht, wodurch I stark erschrak und sofort zur Seite ging. Zudem setzte bei ihr Nasenbluten ein, sonst kam es aber zu keiner Schädigung. Nach den Vorfällen in Menzingen flüchtete Y mit der Beute in Richtung Zug, wurde dann aber im Bereich Nidfuren von der Zuger Polizei angehalten. Dabei wies er sich mit der ID seines Kollegen J aus. Als die Polizei ihn mitnehmen wollte, wehrte er sich vehement, d.h. er schlug mit Händen und Füßen gegen die beiden Polizisten. Auf der Fahrt im Polizeifahrzeug nach Zug spuckte er einen Polizisten (K) zusätzlich von hinten an den Halsbereich.

Später stellte sich zusätzlich heraus, dass Y in den vergangenen Tagen (Ende Mai 2020) im Raum Luzern/Kriens mindestens 30 Gramm Heroingemisch und 30 Gramm Kokaingemisch (Reinheit je ca. 50 %) an verschiedene Personen verkauft und dabei einen Gewinn von rund CHF 5'500.00 erwirtschaftet hatte. Diese Taten gestand Y bis heute nie, auch nicht, als die Beweislage erdrückend wurde. Zudem konsumierte er an seinem Wohnort seit Jahren regelmässig Cannabis, was er von Beginn weg eingestanden hatte.

Weiter hatten mühselige Ermittlungen der Kantonspolizei Zürich ergeben, dass der bis am Schluss nicht geständige Y bereits Ende letzten Jahres insgesamt 22 Mal Waren im Wert von gesamthaft rund CHF 15'000.00 (Preisspanne von CHF 200.00 bis CHF 1'500.00) via Internet auf den fiktiven Namen "Felix Würgler" bestellte und sich diese in eine Siedlung in der Stadt Zürich, wo er einen nicht benutzen Briefkasten mittels eines sauber gravierten Schildes "F. Würgler" präpariert hatte, liefern liess. Bei sechs grösseren Lieferungen wartete er jeweils zu den zuvor telefonisch erfragten voraussichtlichen Zustellzeiten neben dem erwähnten Briefkasten und gab an, er sei der Empfänger und warte schon lange auf die Ware.

Zweimal unterschrieb er dabei, weil der Postversand mit dem Zusatz "eigenhändig" erfolgt war, auf dem Gerät der Zustellbeamtin mit F. Würgler. Zuvor wies er sich jeweils mit einem von ihm selbst auf den Namen "Felix Würgler" via Farbdrucker hergestellten, täuschend echt wirkenden Studentenausweis der Uni Zürich aus.

4. Welche Delikte/Straftatbestände können Y Ihrer Ansicht nach im Rahmen der vorerwähnten Sachverhaltsschilderung zur Last gelegt werden? Legen Sie sich im Rahmen ihrer Antwort klar auf die von Ihnen als strafrechtlich relevant erachteten Teilsachhalte und die darauf anwendbaren Strafnormen fest und begründen Sie ihre diesbezüglichen Entscheide kurz. Tatbestände/Strafnormen, die sie gedanklich prüfen, dann aber verwerfen, sind hier - anders als bei Aufgabe 1 - nicht aufzuführen (vier Punkte)!
5. Zeigen Sie bitte mit kurzer, prägnanter Begründung auf, welcher Kanton nach Ihrer Einschätzung zuständig ist, die Y vorwerfbaren Straftaten zu beurteilen und wer entscheiden würde, falls sich die betroffenen Kantone nicht einig werden (zwei Punkte)!

Nun wechseln Sie mal gedanklich die Front und mutieren zur/zum beim erstinstanzlichen Gericht für diesen Fall zuständigen Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber.

- 6.1. Zeigen Sie mit kurzer und prägnanter Begründung auf, welche Strafe(n) Y aufgrund der feststehenden Geschehnisse zu gewärtigen hat und wie diese im Detail zuzumessen ist/sind. Falls nötig können Sie davon ausgehen, dass Y seit Juli 2020 einen Nettomonatslohn von CHF 5'200.00 erzielt und aus Erbschaft über ein Vermögen von rund CHF 40'000.00 verfügt. Beachten Sie auch, dass Y mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 24. Juni 2020 rechtskräftig wegen Drohung und Fahrens in fahruntüchtigem Zustand zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 60.00 verurteilt worden ist (Tatzeitpunkt 14. Januar 2020), wobei der Vollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wurde, und Y zudem im Kanton Zug vom 3. Juni 2020, 16.00 Uhr, bis 5. Juni 2020, 09.00 Uhr sowie im Kanton Zürich von 30. November 2019, 11.00 Uhr, bis 2. Dezember 2019, 14.00 Uhr, im Zusammenhang mit den notwendigen Ermittlungen inhaftiert war (vier Punkte)!
- 6.2. Formulieren Sie aus Ihren Überlegungen folgend die entsprechende(n) Dispositivziffer(n) des Urteilspruchs im Sanktionspunkt und die Rechtsmittelbelehrung, unter Annahme, dass das Dispositiv im Rahmen einer mündlichen Urteilseröffnung nach Art. 84 Abs. 1 StPO ausgehändigt wird (zwei Punkte)!

* * *

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, im August 2020 / Marc Siegart

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 28. August 2020

Sachverhalt

Die Alfa AG, Baar, tätig in der Produktion von Elektronikkomponenten, ist sanierungsbedürftig. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von CHF 2'500'000.00, eingeteilt in 2'500 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00, welche vollständig liberiert sind. Die letzte Jahresbilanz zeigt allerdings, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist. Der einzige Aktionär und Verwaltungsrat, Christoph Christen, von und in Zug, hat daher eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragt. Die Beta AG, Zug, hat der Alfa AG bislang mit Darlehen von insgesamt CHF 2'500'000.00 über die Runden geholfen. Sie ist bereit, weitere CHF 1'000'000.00 zur Verfügung zu stellen. Allerdings soll das Aktienkapital zu Lasten des bisher einzigen Aktionärs um CHF 1'000'000.00 herabgesetzt und als dann um denselben Betrag wieder erhöht werden, wobei die neu ausgegebenen Aktien durch die Beta AG gezeichnet und durch Verrechnung mit Darlehen liberiert werden. Die Beta AG ist bereit, ein weiteres Darlehen von CHF 600'000.00 zu gewähren, allerdings mit der Möglichkeit, dieses innerhalb von zwei Jahren in Aktienkapital der Alfa AG umzuwandeln und so die Mehrheit zu übernehmen. Anlässlich der Generalversammlung sollen die Statuten generell revidiert werden, die Sie in möglichst knapper Form neu redigieren sollen. Ferner soll Dominik Dietrich, geb. 1. März 1997, von und in Menzingen, neu als (blosses) Mitglied des Verwaltungsrats gewählt werden. Sie sind beauftragt, sämtliche Dokumente vorzubereiten und sämtliche Beurkundungen sowie die Anmeldung an das Handelsregisteramt anlässlich der heutigen Versammlung vorzunehmen. Sämtliche vorbereitenden Schritte sind bereits erfolgt und alle Personen (einschliesslich der Finag AG als Revisionsstelle), die erscheinen oder unterzeichnen müssen, sind verfügbar.

Aufgabe

1. Verfassen Sie die öffentliche(n) Urkunde(n) und nehmen Sie die Beurkundung(en) vor.
2. Verfassen Sie alle weiteren notwendigen Dokumente, mit Ausnahme allfälliger Formulare und durch Dritte zu erstellender Dokumente, die Sie jedoch erwähnen müssen.
3. Bereiten Sie die Handelsregisteranmeldung(en) vor, mit einem Verzeichnis aller Belege.

Arbeitshinweise

1. Lesen und analysieren Sie Sachverhalt und Aufgabe sorgfältig.
2. Teilen Sie Ihre Zeit gut ein und verfassen Sie die Dokumente knapp, aber sorgfältig.
3. Benutzen Sie das Gesetz.
4. Handeln Sie bei dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.
5. Ich werde kurz nach Prüfungsbeginn vorbeikommen und allfällige Fragen beantworten.

Gesetzestexte

OR, HRegV, BeurkG

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Dr. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG